

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes "Truchtlaching-Auberg" im Bereich des Grundstückes FlNr. 714/5 Gmkg. Truchtlaching (Aubergstraße 13)

Die Gemeinde Seeon-Seebruck hat mit Beschluss in der Sitzung vom 26.02.2024 die Aufstellung und Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB für die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Truchtlaching-Auberg“ im Bereich des Grundstückes FlNr. 714/5 Gmkg. Truchtlaching beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde am 29.03.2024 ortsüblich bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit hatte bis zum 15.04.2024 die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern.

Vom Planungsbüro Wüstinger Rickert, Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf, wurde ein entsprechender Planentwurf ausgearbeitet.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.05.2024 den Planentwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Truchtlaching-Auberg“ mit Begründung i. d. F. vom 10.02.2024 gebilligt.

Der Planentwurf und die Begründung in der Fassung vom 10.02.2024 des Planungsbüros Wüstinger Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf, liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

17.06.2024 bis einschließlich 17.07.2024

im Rathaus der Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstraße 10, 83358 Seebruck, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.seeon-seebruck.de (Bürgerservice & Rathaus, Bauleitplanung) veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, deren Inhalt die Gemeinde bei der Beschlussfassung nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 Satz 1 BauGB), unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebenso wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.

Seebruck, 28.05.2024



Bartlweber
Erster Bürgermeister